

# **1. Nachtragssatzung**

## **zur Satzung der Stadt Preetz über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 29.06.2006**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.02.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 740) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 05.11.2013 folgende Satzung erlassen:

1. Der § 5 Abs. 1 Nr. 1 a) wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt je Gerät in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten, die mit einem manipulationssicheren Zählwerk ausgerüstet sind

12 v.H.

2. Der § 5 Abs. 1 Nr. 2 a) wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt je Gerät an anderen Aufstellungsorten bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten, die mit einem manipulationssicheren Zählwerk ausgerüstet sind 12 v.H.

3. Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Preetz, den 06.11.2013

Wolfgang Schneider  
-Bürgermeister-

L.S.